























































































































































































































nicht mehr realisierbar gewesen sei. Auch der Weg über eine Verordnungsermächtigung sei angedacht, im Ergebnis aber verworfen worden, da deren Zulässigkeit im Ergebnis nicht unumstritten sei. Entsprechende Regelungsvorhaben seien in die nächste Legislaturperiode verschoben. Sie unterstrich, dass der erst kurzfristig verteilte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgrund der Darstellung als Synopse zwar über hundert Seiten, aber inhaltlich kaum Änderungen umfasse.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren und die kurzfristige Einbringung des umfangreichen Änderungsantrages. Es sei für die Opposition nicht überprüfbar, ob es sich hierbei um inhaltlich relevante Änderungen handele oder nicht.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

##### Allgemeines

Der Ausschuss hat sich in seinen Beratungen zum Gesetzentwurf auch mit der Frage einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des notariellen Online-Verfahrens für Beurkundungen und Beglaubigungen befasst. Der Ausschuss hält es für sinnvoll und geboten, Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Personenhandelsgesellschaften sowie Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in das Online-Verfahren einzubeziehen; die Einbeziehung kann aber nicht durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie erfolgen, da eine über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehende Umsetzung nach der Einschätzung des Ausschusses eine Pflicht zur Durchführung eines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft auslösen würde.

Der Ausschuss hat darüber beraten, die Bundesregierung zu ermächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Personenhandelsgesellschaften sowie Anmeldungen zum Genossenschaftsregister im Wege einer Verordnung in das notarielle Online-Verfahren für Beurkundungen und Beglaubigungen einzubeziehen. Nach Einschätzung des Ausschusses sowie des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestags<sup>1)</sup> wäre dies insoweit möglich gewesen, dass die Verordnungsermächtigung keine Notifizierungspflicht des DiRUG selbst ausgelöst hätte und nur eine Notifizierungspflicht der entsprechenden Verordnung bestehen würde. Da hierzu allerdings keine gesicherte Rechtsprechung des EuGH vorliegt, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission beziehungsweise der EuGH aufgrund der Verordnungsermächtigung die entsprechenden Vorschriften des DiRUG als notifizierungspflichtig einstufen würde. In der Folge konnte daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht vorgenommene Notifizierung die Unwirksamkeit der auf die notifizierungspflichtigen Regelungen gestützten Beglaubigungen nach sich ziehen würde. Die so errichteten notariellen Urkunden, denen im Rechtsverkehr besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, wären dem Makel einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Das Postulat der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts verstärkt diese Befürchtung, weil die Wirksamkeit der Notifizierungspflicht umso höher ist, je gravierender sich die Folgen ihrer Nichtbeachtung darstellen.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, zeitnah in der nächsten Legislaturperiode Vorschläge für Regelungen für die Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen zu machen. Weiter sollte die Einbeziehung weiterer beurkundungspflichtiger Vorgänge des Gesellschafts- und Registerrechts (insbesondere GmbH-Sachgründungen, Satzungsänderungen, Anteilsübertragungen und Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz) in das notarielle Online-Verfahren geprüft werden.

##### Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

##### Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

##### Zu Nummer 1 (Änderung von § 8b HGB)

<sup>1)</sup>Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung PE 6 - 3000 - 037/21.















